



## Reglement über die Abgabe der Bundesgaben

### 1. Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement ausschliesslich die männliche Form des Schützen verwendet. Selbstredend sind auch die weiblichen Teilnehmer des Stoss-Schiessens gemeint.

### 2. Grundsätzliches

- 2.1 Gewinnberechtigt für eine Bundesgabe sind ausschliesslich Schützen, welche Mitglied einer Stoss-Sektion, einer ständigen Stoss Gastsektion oder einer Stoss Gastsektion sind.
- 2.2 Gewinnberechtigt sind Schützen, welche mindestens drei Mal auf der Distanz, auf welcher sie das gewinnberechtigte Resultat erzielt haben, am Stoss-Schiessen teilgenommen haben.
- 2.3 Der gleiche Schütze kann sowohl auf die Distanz 50 m, wie auch auf die Distanz 300 m eine Bundesgabe gewinnen, auf die Distanz 300 m aber ausdrücklich nur ein Gewehr.
- 2.4 Die Gewinner der Bundesgaben sind nicht gleichzeitig für die Wanderpreise gewinnberechtigt.
- 2.5 Die Bundesgaben des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) werden den Gewinnern nicht mehr persönlich überreicht. Die Gewinner erhalten am Stoss-Schiessen eine Bestätigung über den Anspruch auf Erhalt der Bundesgabe. Die effektive Gabe wird den Berechtigten vom VBS ausgehändigt, sobald die gesetzlichen Auflagen für den Erwerb einer Waffe erfüllt sind. Nach Abgabe des entsprechenden Gutscheins an den Berechtigten ist der Stoss-Schützenverband diesbezüglich aus jeder Verantwortung befreit.
- 2.6 Die Bezugsberechtigungen für die Bundesgaben werden am Absenden des Stoss-Schiessens abgegeben. Die Gewinner haben diese persönlich gegen Empfangsbestätigung in Empfang zu nehmen. Ist ein Gewinnberechtigter nicht anwesend, fällt die Gabe dem Nächstberechtigten zu.

### 3. Abgabemodus

- 3.1 Die Bundesgabe Sturmgewehr 90 erhält der Schütze, welcher mit dem Sturmgewehr 57 oder dem Sturmgewehr 90 auf die Distanz 300 m das höchste Resultat erzielt hat.
- 3.2 Die Bundesgabe Karabiner erhält der Schütze, welcher mit dem Karabiner auf die Distanz 300 m das höchste Resultat erzielt hat.
- 3.3 Die Bundesgabe Pistole erhält der Schütze, welcher mit der Pistole auf die Distanz 50 m das höchste Resultat erzielt hat.
- 3.4 Sollten mehrere Schützen die gleiche Höchstpunktzahl erreichen, entscheidet zuerst das höhere Alter, anschliessend das Los. Der Losentscheid muss am Absenden gefällt werden.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglements entscheidet der Vorstand endgültig.

Dieses Reglement ersetzt diejenigen vom 26.11.1983, 22.01.1986, 21.11.1987 und vom 25.11.1995. Es wurde von den Delegierten an der ausserordentlichen Stoss-Schützenlandsgemeinde vom 01. Dezember 2011 in Gais genehmigt und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das Reglement wurde vom SSV, vertreten durch den Ausschuss Schiessen und dem VBS, vertreten durch die Abteilung Schiesswesen ausser Dienst, Support ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) am 09. Februar 2012 genehmigt.